

Nr. 384 / 12. März 2026

Rente und Minijobs

Wie ein Minijob die Rente erhöhen kann und Rechtsänderung ab 1.7.2026

Rund 1,5 Mio. Rentnerinnen und Rentner sind erwerbstätig, gut drei Viertel davon in einem Minijob.

Ab 1.7.2026 gibt es eine Neuregelung. Wer sich vorher von der Rentenversicherungspflicht (RV-Pflicht) befreien ließ, kann dies einmalig für die Zukunft rückgängig machen. Darüber informiert diese *sopoaktuell* und wie die Rente mit dem Minijob erhöht werden kann.

Die Minijobgrenze

Die **Minijobgrenze** orientiert sich an der Entwicklung des gesetzlichen **Mindestlohns** (gML). Durch die Anhebung des gML zum 1.1.2026 auf 13,90 Euro stieg die Minijobgrenze auf 603 Euro. Zum 1.1.2027 wird der gML auf 14,60 Euro steigen; die Minijobgrenze steigt dann entsprechend auf 633 Euro.

Regelaltersgrenze	
1958	66
1959	66+2
1960	66+4
1961	66+6
1962	66+8
1963	66+10
Ab 1964	67

Für die beitragsrechtliche Beurteilung und die Auswirkung des Minijobs auf die Rente muss unterschieden werden, ob der Minijob vor oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeübt wird.

Die Regelaltersgrenzen abhängig vom Geburtsjahr zeigt die nebenstehende Tabelle.

Das gilt auch dann, wenn neben dem Minijob eine vorgezogene Altersrente bezogen wird, unabhängig ob als Voll- oder Teilrente. Auch dann ist die **Regelaltersgrenze** maßgeblich!

Minijob vor Erreichen der Regelaltersgrenze (unabhängig davon, ob eine Rente bezogen wird)

Seit über 10 Jahren sind Minijobs wieder **rentenversicherungspflichtig**. Arbeitgeber (ArbG) zahlen für ihre Minijobbenden einen Pauschalbeitrag von 15 Prozent für die Rente. Minijobbende selbst zahlen die Differenz zum Rentenversicherungsbeitrag von aktuell 18,6 Prozent, also 3,6 Prozent. Dadurch werden die so zurückgelegten Zeiten zu Pflichtbeitragszeiten in der Rente. Das ist wichtig beispielsweise für den Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente, eine medizinische Reha und für die Wartezeit insbesondere für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte (45 Jahre). Dafür sind gewisse **Pflichtbeitragszeiten** notwendig.

Auf **Antrag** können sich Minijobbende von der Zahlung des Eigenbeitrags **befreien** lassen. Dann zählen die Zeiten auch nicht als Pflichtbeitragszeiten und die Erhöhung der Rente fällt geringer aus. Deshalb sollte dieser Schritt gut überlegt sein.

Hinweis: In der **Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung** sind Minijobbende versicherungsfrei bzw. nicht versicherungspflichtig. Der ArbG zahlt neben dem Pauschalbeitrag von 15 Prozent für die Rente auch 13 Prozent pauschal an die Krankenversicherung.

Beispiel: Anna hat einen rentenversicherungspflichtigen Minijob und erhält 603 Euro monatlich. Sie hat sich nicht befreien lassen. Ihr ArbG zahlt 15 Prozent aus 603 Euro, also 90,45 Euro, Anna zahlt 3,6 Prozent, also 21,71 Euro.

Ihre monatliche Rente steigt nach einem Jahr in diesem Job um rd. 5,70 Euro ab dem Folgemonat nach Erreichen der Regelaltersgrenze und wird jährlich angepasst.

Würde sich Anna von der Rentenversicherungspflicht (RV-Pflicht) befreien lassen, würde sich ihre Rente auch erhöhen, aber nur um rd. 4,70 Euro. Das ist zwar nur 1 Euro weniger; die Zeiten zählen dann nicht zu den Pflichtbeitragszeiten.

Bisher wirkte die Befreiung für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses und konnte nicht rückgängig gemacht werden.

Das ändert sich:

Neu Ab dem **1.7.2026** gibt es die Möglichkeit der einmaligen Aufhebung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für Minijobbende für die Zukunft. Dazu muss ein schriftlicher oder elektronischer Aufhebungsantrag beim ArbG gestellt werden.

Die Aufhebung ist nur ein Mal möglich und wirkt ausschließlich für die Zukunft. (§ 6 Abs. 6 SGB VI; Neuregelung durch das SGB VI-Anpassungsgesetz vom 22.12.2025, BGBl. 2025 I Nr. 355 vom 23.12.2025).

Warum ist das sinnvoll? Und was ändert sich mit Erreichen der Regelaltersgrenze und danach?

Rente und Minijob nach Erreichen der Regelaltersgrenze

Mit Erreichen der Regelaltersgrenze tritt **Versicherungsfreiheit** ein. Der ArbG muss jedoch die hälftigen Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge zahlen. Grund dafür ist, dass arbeitende Rentnerinnen und Rentner nicht Billigkonkurrenz zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sein sollen. Das gilt übrigens genauso im „normalen“ sozialversicherungspflichtigen Job nach Erreichen der Regelaltersgrenze.

Die Beiträge des ArbG erhöhen die Rente aber nicht. Um den pauschalen ArbG-Beitrag von 15 Prozent rentenwirksam werden zu lassen, muss der*die Minijobbende rv-pflichtig sein.

Monatliches Entgelt im Minijob	15 % Arbeitgeberbeitrag	3,6 % Beitrag des*der Minijobbenden	Monatliche Rentenerhöhung nach einem Jahr
200 €	30,00 €	7,20 €	1,88 €
300 €	45,00 €	10,80 €	2,83 €
400 €	60,00 €	14,40 €	3,77 €
500 €	75,00 €	18,00 €	4,71 €
603 €	90,45 €	21,71 €	5,68 €

Hier sind zwei Varianten zu unterscheiden:

Variante 1: Der Minijob wird vor Erreichen der Regelaltersgrenze unter Befreiung von der RV-Pflicht begonnen und nach Erreichen der Regelaltersgrenze so fortgesetzt.

Damit die Beiträge des Arbeitgebers ab Erreichen der Regelaltersgrenze die Rente erhöhen können, muss RV-Pflicht vorliegen. Durch die Befreiung von der RV-Pflicht ist dies aber ausgeschlossen. Die Befreiung noch vor Erreichen der Regelalters-

grenze wirkt auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze fort.

Hier hilft die Neuregelung ab 1.7.2026. Durch die Neuregelung wird es möglich, die Befreiung einmalig für die Zukunft aufzuheben. Dies muss schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Arbeitgeber erklärt werden und auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet werden.

Folgender Wortlaut bietet sich an:

*„Antrag auf Aufhebung
Lieber Arbeitgeber meines Minijobs,
ich mache von der Möglichkeit nach § 6 Abs. 6
SGB VI Gebrauch und beantrage die Aufhebung
der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht.
Ich möchte meinen Minijob rentenversicherungspflichtig ausüben, um meine Rente zu erhöhen
und zahle die Differenz von aktuell
3,6 Prozent Rentenversicherungsbeitrag aus meinem Gehalt. Ich bitte um Bestätigung.“*

Variante 2: Der Minijob wird nach Erreichen der Regelaltersgrenze neu aufgenommen.

Um die Beiträge des ArbG rentenwirksam zu machen, ist eine **schriftliche Erklärung an den Arbeitgeber** zu richten, dass auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet wird.

*„Lieber Arbeitgeber meines Minijobs,
ich möchte meinen Minijob rentenversicherungspflichtig ausüben, um meine Rente zu erhöhen*

und zahle die Differenz von aktuell 3,6 Prozent Rentenversicherungsbeitrag aus meinem Gehalt. Ich bitte um Bestätigung.“

Dann tritt Rentenversicherungspflicht ein, der*die Minijobbende zahlt seinen*ihren Eigenanteil (aktuell 3,6 Prozent) und beide Beitragsanteile erhöhen die Rente zum nächsten 1.7.

Lohnt sich das?

Ja, das zeigt nachfolgendes **Beispiel**:

Max geht 2025 vorzeitig in die Altersrente für langjährig Versicherte, nimmt einen Minijob an und lässt sich von der Rentenversicherungspflicht befreien. Er erreicht im Juli 2026 die Regelaltersgrenze und wird damit rentenversicherungsfrei. Er beantragt bei seinem Arbeitgeber die Aufhebung der Befreiung und erklärt, dass er seinen Minijob rentenversicherungspflichtig ausüben und 3,6 Prozent seines Minijob-Gehalts zahlen möchte. Ausgehend von 603 Euro, zahlt Max ab August monatlich 21,71 Euro.

Nach einem Jahr hat Max rd. 260 Euro gezahlt; seine Rente erhöht sich dauerhaft um mtl. rd. 5,70 Euro und wird jährlich angepasst, zum 1.7.26 um 4,24 Prozent. **Nach 3,8 Jahren haben sich die gezahlten Beiträge gelohnt/amortisiert.**

Vor Erreichen der Regelaltersgrenze gilt im geringfügig entlohnten Minijob: Rentenversicherungspflicht (ArbG: 15 %, ArbN: 3,6 %; die Zeiten sind Pflichtbeitragszeiten, die spätere Rente erhöht sich).

Möglich: Antrag auf Befreiung von der RV-Pflicht (§ 6 Abs. 1b SGB VI). Dann zahlt nur noch der ArbG 15 %; die spätere Rente erhöht sich, aber geringer).

Ab 1.7.26: Antrag auf Aufhebung der Befreiung von der RV-Pflicht (einmalig möglich, nur mit Wirkung in die Zukunft); Folge: RV-Pflicht

Ab Erreichen der Regelaltersgrenze gilt im geringfügig entlohnten Minijob bei Bezug einer vollen Altersrente RV-Freiheit. Die pauschalen Beiträge des ArbG von 15 % erhöhen die Rente nicht (mehr).

Was ist zu tun, um die Beiträge des ArbG für die Rente zu „aktivieren“?

Antrag an den ArbG auf Verzicht auf die RV-Freiheit und Zahlung des Beitrags von 3,6 %.

Folge: RV-Pflicht; die Rente wird jedes Jahr zum 1.7. dauerhaft erhöht und jährlich angepasst.

Wann ist der beste Zeitpunkt?

Wenn der Minijob bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeübt wird und danach weiter ausgeübt werden soll, dann ist das Erreichen der Regelaltersgrenze der beste Zeitpunkt für die Änderung. Wird der Minijob nach Erreichen

der Regelaltersgrenze neu aufgenommen, dann sollte er ab Beginn rentenversicherungspflichtig sein, damit die Beiträge des ArbG für die Rente aktiviert werden und diese dauerhaft erhöhen.

Eine Übersicht über die Regelungen:

Minijobs im Rentenalter sind in der Praxis weit verbreitet. Rund 900.000 Rentenbeziehende gehen derzeit einer geringfügigen Beschäftigung nach. Anhand von Praxisbeispielen wird dargestellt, wie sich die unterschiedlichen rentenversicherungsrechtliche Konstellationen auf die Beitragspflicht und die Rente auswirken. Um die Vergleichbarkeit zu erleichtern, liegt allen Beispielen ein monatliches Arbeitsentgelt von 500 Euro zugrunde.

Rentner im Minijob

Beispiele zu Beiträgen und Rentenwirkung

Rentenbezug vor Erreichen der Regelaltersgrenze*

Herr Zweig (63 Jahre), Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse

“Der Befreite”

Der Arbeitgeber zahlt weiterhin den pauschalen Rentenversicherungsbeitrag. Aus diesen Pauschalbeiträgen entstehen zusätzliche Rentenanwartschaften, die erst ab dem Erreichen der Regelaltersgrenze rentensteigernd wirken.

Rentensteigerung: ca. 3,80€ monatlich (nach 1 Jahr Minijob)

Hat die Regelaltersgrenze* noch nicht erreicht.

Hat sich von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen.

Arbeitgeber 15% Pauschalbeitrag

Befreiungsantrag

6500

109

Rentenbezug vor Erreichen der Regelaltersgrenze*

Frau Castorp (64 Jahre), Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse

“Die Pflichtversicherte”

Sowohl der Arbeitgeber- als auch der Arbeitnehmeranteil zur Rentenversicherung werden gezahlt und begründen zusätzliche Rentenanwartschaften. Die daraus resultierende Rentenerhöhung wird jedoch erst ab dem Monat wirksam, der auf das Erreichen der Regelaltersgrenze folgt.

Rentensteigerung: ca. 4,71€ monatlich (nach 1 Jahr Minijob)

Hat die Regelaltersgrenze* noch nicht erreicht.

Es besteht Rentenversicherungspflicht im Minijob.

Arbeitgeber 15% Pauschalbeitrag

Eigenanteil des Arbeitnehmers 3,6%

6100

109

Rentenbezug nach Erreichen der Regelaltersgrenze*

Herr Slimani (68 Jahre), Mitglied einer privaten Krankenkasse

“Der Versicherungsfreie”

Die Beschäftigung wird nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeübt. In diesem Fall besteht Rentenversicherungsfreiheit. Zwar zahlt der Arbeitgeber weiterhin den pauschalen Rentenversicherungsbeitrag, dieser führt jedoch nicht mehr zu einer Erhöhung der Altersrente.

Rentensteigerung: Keine

Hat die Regelaltersgrenze* bereits erreicht.

Arbeitgeber 15% Pauschalbeitrag

0500

109

Rentenbezug nach Erreichen der Regelaltersgrenze*

Frau Musil (66 Jahre), Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse

“Die Strategin”

Durch den Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit unterliegt der Minijob wieder der Rentenversicherungspflicht. Sowohl der Arbeitgeber- als auch der Arbeitnehmeranteil zur Rentenversicherung werden gezahlt und wirken rentensteigernd. Die daraus entstehenden Rentenanwartschaften erhöhen die laufende Altersrente jeweils zum 1. Juli des Folgejahres.

Rentensteigerung: ca. 4,71€ monatlich (nach 1 Jahr Minijob)

Hat die Regelaltersgrenze* bereits erreicht.

Hat auf ihre Rentenversicherungsfreiheit verzichtet.

Arbeitgeber 15% Pauschalbeitrag

Eigenanteil des Arbeitnehmers 3,6%

6100

109

Verzichtserklärung

*Regelaltersgrenze
 Versicherte der Geburtsjahrgänge 1964 und jünger erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres. Mit unserem [Online-Rechner](#) können Sie sowohl den frühestmöglichen Rentenbeginn als auch die Regelaltersgrenze berechnen.

Personengruppe
 Beitragschlüssel

Quelle: summa summarum 1/2026, Deutsche Rentenversicherung Bund